

Entgeltordnung für die Nutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Plaaz

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen werden gemäß § 14 Abs. 2, § 22 Abs. 3 Ziffer 11, § 43 Abs.1, § 44 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), Entgelte erhoben:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Plaaz unterhält Dorfgemeinschaftseinrichtungen entsprechend den Belangen und Bedürfnissen der Bürger bzw. deren Vereinigungen. Sie dienen einerseits der Erfüllung pflichtiger Aufgaben im Rahmen der Freiwilligen Feuerwehr und andererseits insbesondere für kulturelle Zwecke, Zwecke der Altenbetreuung und -begegnung, Jugendpflege, der allgemeinen Gesundheitspflege, der Kulturpflege und dem Umweltschutz sowie für die allgemeine Vereinstätigkeit.
- (2) Benutzer, die Veranstaltungen unter privaten oder kommerziellen Gesichtspunkten durchführen (z.B. bei Gewinnerzielungsabsichten, Erhebung von Eintrittsgeldern, Vergnügungsveranstaltungen u. ä.) sowie auswärtige Vereine bzw. Benutzer haben nach Maßgabe dieser Entgeltordnung ein Entgelt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Ordnung in den den Benutzern zur Verfügung gestellten Dorfgemeinschaftseinrichtungen wird durch Haus- und Benutzungsordnungen geregelt, die der Bürgermeister im Benehmen mit seinen Stellvertretern, Beauftragten bzw. Wehrführer erlässt.
- (4) Alle Räume werden nach Maßgabe der entsprechenden Haus- und Benutzungsordnungen vergeben.

§ 2 Entgelte für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Benutzung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen in der Gemeinde Plaaz sind folgende Entgelte zum teilweisen Ausgleich anfallender Bewirtschaftungskosten zu entrichten:

1. Schmiede Recknitz

a) Benutzer aus der Gemeinde

unterer Raum incl. Küchennutzung	70,- €
oberer Raum incl. Küchennutzung	90,- €
komplette Nutzung	150,- €

b) Auswärtige Benutzer

unterer Raum incl. Küchennutzung	85,- €
oberer Raum incl. Küchennutzung	110,- €
komplette Nutzung	180,- €

Im Internet unter www.amt-guestrow-land.de/ortsrecht am 04.02.2021 veröffentlicht.

c) Bei einer Nutzung aller Räumlichkeiten, jedoch ohne Küchennutzung und Speisenreichung, bis max. drei Stunden ist ein Entgelt von 30,- € zu entrichten.

2. Freiwillige Feuerwehr Plaaz

incl. Küchennutzung

pro Veranstaltung für Mitglieder der FFW	50,- €
pro Veranstaltung für Nichtmitglieder der FFW	70,- €

3. Freiwillige Feuerwehr Spoitgendorf

incl. Küchennutzung

pro Veranstaltung für Mitglieder der FFW	30,- €
pro Veranstaltung für Nichtmitglieder der FFW	50,- €

Für alle Dorfgemeinschaftseinrichtungen gilt: Die Räumlichkeiten sind nach Nutzung zu reinigen und im aufgeräumten Zustand zu hinterlassen, alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Kommt der Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so wird von der Gemeinde ein entsprechender Reinigungsauftrag an eine Firma erteilt. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.

Bei Beschädigung von Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen hat der Nutzer Schadenersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten.

§ 3

Schuldner und Fälligkeit des Entgeltes

Zur Zahlung des Entgeltes ist der jeweilige Benutzer verpflichtet. Das Entgelt ist gemäß Vereinbarung vorzugsweise per Überweisung oder im Ausnahmefall in bar zu entrichten.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung des Entgeltes

Bei im Interesse der Gemeinde liegenden Veranstaltungen kann auf Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erlassen werden, insbesondere dann, wenn bei solchen Veranstaltungen kein Eintrittsgeld erhoben wird oder das Eintrittsgeld die entstehenden Kosten nicht deckt.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt ab 01.03.2021 in Kraft.

Plaaz, den 04.02.2021

Schöpplerle
Bürgermeisterin